

Satzung der KEG – Deutschlands

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Die „Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands“ (KEG) ist ein Zusammenschluss von katholischen und weiteren christlichen Erzieherverbänden in der Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz ist München
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Verbandsziele sind:

- Mitgestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens auf der Grundlage des christlichen Glaubens
- berufliche und religiöse Förderung von Lehrkräften und ErzieherInnen
- berufsrechtliche und standespolitische Vertretung von Lehrkräften und Erzieherinnen

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Zugehörigkeit zu einem Landesverband erworben.
- (2) Über die Neuaufnahme selbständiger Verbände bzw. über einen Zusammenschluss mit diesen entscheidet der Bundesvorstand. Diese Entscheidungen sind vom Bundesdelegiertentag zu bestätigen. Die Vorsitzenden dieser Verbände werden Mitglied des Bundesvorstands
- (3) Die Mitgliedschaft in anderen gewerkschaftlichen Dachverbänden bleibt in der Zuständigkeit der Landesverbände
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres nach einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium
- (5) Der Ausschluss eines Landesverbands ist bei vereinschädigendem Verhalten möglich. Über einen Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Dieser Beschluss ist vom Bundesdelegiertentag zu bestätigen; hierbei gelten die Bestimmungen für eine Satzungsänderung analog

§ 4

Organe des Verbandes

1. Das Präsidium
2. Der Bundesvorstand
3. Der Bundesdelegiertentag

§ 5

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen
 - aus dem Bundesvorsitzenden
 - bis zu vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - dem Bundesbeauftragten
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundesdelegiertentag gewählt; falls der Bundesdelegiertentag weniger als vier stellvertretende Bundesvorsitzende wählt, kann der Bundesvorstand ersatzweise einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden bestimmen
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind einzelvertretungsberechtigt
- (4) Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium
 - je einem Vorsitzenden der Landesverbände
 - dem geistlichen Beirat
 - dem Schriftleiter des Verbandsorgans
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressesprecher
 - dem jeweiligen Leiter der Bundesarbeitskreise
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Mitgliedern, die der Bundesvorstand berufen kann
- (2) Der Bundesvorstand ist Beschlussorgan des Verbandes zwischen den Bundesdelegiertentagen
- (3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (4) Der Bundesvorstand genehmigt den Haushaltsplan und bestellt zwei Kassenprüfer
- (5) Der Bundesvorstand bestellt den Schriftführer

§ 7

Der Bundesdelegiertentag

- (1) Der BDT setzt sich zusammen aus
 - dem Bundesvorstand

- den Delegierten der Landesverbände
- (2) Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte und für je angefangene 200 Mitglieder je einen weiteren Delegierten
- (3) Der BDT wird in der Regel alle drei Jahre vom Bundesvorsitzenden durch Bekanntmachung im Verbandsorgan mit einer Ladungsfrist von vier Monaten einberufen; er muss spätestens alle vier Jahre stattfinden
- (4) Der BDT wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Schatzmeister, den Pressesprecher und die Leiter der Bundesarbeitskreise. Er bestätigt den Geistlichen Beirat. Die Amtszeit dauert bis zum nächsten Bundesdelegiertentag.
- (5) Der BDT beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit
- (6) Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag ist innerhalb eines halben Jahres einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstands mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) unter Angabe von Zweck und Grund.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Bundesvorstand und Bundesdelegiertentag sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist; einfache Mehrheit entscheidet
- (2) Dringliche Abstimmungen des Bundesvorstands können fernmündlich oder brieflich erfolgen. Fernmündliche Stimmabgaben sind innerhalb einer Woche dem Präsidium zu bestätigen
- (3) Die Beratungen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten. Diese wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Bundesvorstands bzw. den Delegierten des Bundesdelegiertentages zugestellt

§ 9

Beitrag

- (1) Der Bundesvorstand wird durch die Landesverbände in Form eines Pro-Kopf-Beitrags finanziert
- (1) Änderungen des geltenden Beitrages werden vom Bundesvorstand bei Zustimmung aller Landesverbände festgesetzt.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt der BDT mit Zweidrittelmehrheit
- (2) Satzungsändernde Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn des BDT schriftlich einzureichen

§ 11

Auflösung des Verbandes



- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des BDT mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Delegierten erfolgen. Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes ist mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesdelegiertentages schriftlich einzureichen
- (2) Das Vermögen des Bundesverbandes ist anteilmäßig an die Landesverbände zu verteilen oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Näheres bestimmt der auflösende BDT

§ 12

Vorstehende Satzung wurde mit den Änderungen am 18. April 2008 beim Bundedelegiertentag in Ludwigshafen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Registergericht in Kraft

Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands (KEG)

Herzogspitalstraße 13/ IV
80331 München

 (089) 26 70 41
 Fax (089) 260 63 87

E-Mail: keg-mch@t-online.de
www.keg-deutschland.de